



08.02.2

## Richtlinie: Teildispensation von mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern von Fremdsprachen Französisch und Englisch

### 1. Gültigkeitsbereich

Die Richtlinie gilt ausschliesslich für die Fremdsprachen Französisch und Englisch. Alle anderen Sprachen, wie auch nicht-sprachliche Fächer werden individuell behandelt.

### 2. Förderstufen für 2-sprachige Schülerinnen und Schüler

#### Stufe 1: Individuelle Förderung *innerhalb* des Klassenverbandes

Überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler werden wie bis anhin innerhalb des Klassenverbandes mit Zusatzaufgaben individuell gefördert, damit sie ein erweitertes Niveau erreichen.

- Die individuelle Förderung innerhalb des Klassenverbandes ist Teil des „normalen“ Lehralltags und benötigt **keine** weitergehenden Massnahmen.

#### Stufe 2: Individuelle Förderung *ausserhalb* des Klassenverbandes

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Vorkenntnissen in der französischen und/oder englischen Sprache können die Eltern bei der Schulleitung einen Antrag auf Teil-Dispensation vom normalen Unterricht stellen.

- Die individuelle Förderung ausserhalb des Klassenverbandes ist nicht Aufgabe der Volksschule.
- Die Verantwortung für die Durchführung dieser Förderung liegt bei den Erziehungsberechtigten der entsprechenden Schülerinnen und Schüler.
- Die Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung ausserhalb des Klassenverbandes sind deshalb separat geregelt.

### 3. Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung ausserhalb des Klassenverbandes

Die individuelle Förderung ausserhalb des Klassenverbandes wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Sekundarschule Seuzach unterstützt.

Eine vollständige Dispensation der Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme in den Fächern Französisch und Englisch zwecks individueller Förderung in diesen Fächern ist nicht zulässig.

Eine Teil-Dispensation kann unter nachstehenden Bedingungen durch die Schulleitung bewilligt werden.

### 4. Bedingungen für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer individuellen Förderung ausserhalb des Klassenverbandes.

- a) Eine Teildispensation zwecks individueller Förderung ist grundsätzlich erst ab dem 2ten Semester der ersten Sekundarklasse möglich.
- b) Die Erziehungsberechtigten der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers reichen einen schriftlichen Antrag beim Klassenlehrer bzw. bei der Schulleitung ein.
- c) Die Erziehungsberechtigten bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie die vollständige Verantwortung für die Förderung ausserhalb des Klassenverbandes übernehmen.
- d) Für die Sekundarschule Seuzach entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- e) Die Klassenlehrperson unterstützt die individuelle Förderung ausserhalb des Klassenverbandes aufgrund einer eingehender Beurteilung (Zeugnis) der fachlichen Leistung, insbesondere im entsprechenden Fach und des persönlichen Verhaltens der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers. Diese Beurteilung erfolgt aufgrund eines Antrages oder aber im Durchführungsfall auf jeden Zeugnistermin hin.
  - 1) Die Bewertung der entsprechenden Fächer erreicht mindestens die Note 5.
  - 2) Das Verhalten der/des Schülerin/Schülers ist einwandfrei.
- f) Die Schulleitung bewilligt den Erstantrag und die weitere Durchführung dieser Förderungsart auf jeden Zeugnistermin von neuem.